

**panvica Pensionskasse**  
(vormals PANVICApus Vorsorgestiftung)

CHE-109.784.302

## **WAHLREGLEMENT**

---

**Gültig ab 1.1.2020**

# WAHLREGLEMENT

Der Einfachheit halber wird im ganzen Reglement jeweils die männliche Form verwendet. Alle Bestimmungen gelten für beide Geschlechter gleichermassen.

## 1 Gegenstand

Das Reglement regelt Wahl und Zusammensetzung des Stiftungsrates. Soweit das Reglement keine Regelung trifft, entscheidet der Stiftungsrat sinngemäss zu den gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften.

## 2 Zusammensetzung des Stiftungsrates

- 2.1 Der Stiftungsrat besteht aus sechs bis acht Mitgliedern, wovon jeweils mindestens die Hälfte der Mitglieder Arbeitnehmervertreter sein müssen.
- 2.2 Die Zusammensetzung des Stiftungsrates bestimmt sich nach der Anzahl angeschlossener Mitglieder der Gründerverbände:
  - Schweizerischer Bäcker-Confiseurmeister-Verband (SBC)
  - CafetierSuisse (SCV)
  - Vereinigung Schweizer Weinhandel (VSW)
  - Verband Schweizerischer Getränkegrossisten (VSG).
- 2.3 Die Sitzansprüche der Gründerverbände für den Stiftungsrat bestimmen sich nach der Anzahl Mitglieder in der Stiftung. Ab 10% und pro 20% Mitglieder besteht Anspruch auf je einen Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter. Derjenige Verband, der am meisten Sitze auf sich vereint, erhält auch die Sitze pro angefangene 20%, wobei der Sitzanspruch für 10% Mitglieder vorgeht.
- 2.4 Bei der Zusammensetzung des Stiftungsrates ist der Vertretung der Sprachregionen sowie der einzelnen Vorsorgewerke der Stiftung nach Möglichkeit angemessen Rechnung zu tragen.
- 2.5 Die Arbeitnehmervertreter im Stiftungsrat können Beisitzer ernennen. Beisitzer können an den Sitzungen teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht. Als Beisitzer zugelassen werden Vertreter von Personalverbänden oder Gewerkschaften, sofern deren Organisation mindestens 10% der versicherten Personen der Stiftung vertritt. Pro Gründerverband und Personalverband bzw. Gewerkschaft kann maximal ein Beisitzer ernannt werden.

### **3 Anforderungen**

Ein Kandidat für den Stiftungsrat muss folgende Anforderungen erfüllen:

- Arbeitnehmervertreter müssen in der Stiftung versichert sein;
- Arbeitgebervertreter müssen in einer engen Verbindung zu einem angeschlossenen Mitglied stehen;
- Interesse an Fragen der beruflichen Vorsorge;
- Interesse, strategische Fragen zu diskutieren und zu entscheiden;
- Bereitschaft, Entscheide zu treffen und diese mitzutragen;
- Bereitschaft zur Weiterbildung in Themen der beruflichen Vorsorge;
- Keine Verbindung zu Institutionen, die zur Stiftung in Konkurrenz stehen;
- zeitliche Verfügbarkeit (Sitzungsvorbereitung, Sitzungen, Weiterbildung);
- sehr gute Kenntnisse der deutschen Sprache.

### **4 Prüfung der Kandidaturen**

- 4.1 Die Geschäftsführung publiziert in geeigneter Form eine angemessene Frist für die Einreichung von Kandidaturen für den Stiftungsrat. Wahlvorschläge sind von der kandidierenden Person selber zu unterzeichnen und einzureichen. Nicht fristgerecht eingegangene Wahlvorschläge bleiben unberücksichtigt.
- 4.2 Die Geschäftsführung prüft, ob die eingegangenen Kandidaturen die Anforderungen gemäss vorliegendem Reglement erfüllen, und teilt es den Kandidaten entsprechend mit. Gegen einen ablehnenden Entscheid der Geschäftsführung kann der Kandidat beim Stiftungsrat schriftlich Einsprache erheben.

### **5 Wahl der Arbeitnehmervertreter**

- 5.1 Die Arbeitnehmervertreter werden von den versicherten Arbeitnehmern gewählt. Die Geschäftsführung unterbreitet den versicherten Arbeitnehmern die Kandidaten in geeigneter Weise zur Wahl. Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die am meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los des amtierenden Stiftungsratspräsidenten oder des Geschäftsführers.
- 5.2 Diejenigen Kandidaten mit den zweit- und drittmeisten Stimmen gelten als erster bzw. zweiter Ersatz und rücken beim Ausscheiden eines gewählten Stiftungsrates gemäss Ziffer 12 automatisch nach.

## **6 Wahl der Arbeitgebervertreter**

Die Arbeitgebervertreter werden von den zuständigen Gremien der jeweiligen Verbände gemäss Ziffer 2.2 gewählt.

## **7 Stille Wahl**

Entspricht die Zahl der kandidierenden Arbeitnehmervertreter der Zahl der Vakanzen, so gelten diese als gewählt. Das Wahlverfahren entfällt.

## **8 Publikation**

Die gewählten Mitglieder des Stiftungsrates werden auf der Homepage der Stiftung publiziert oder auf eine andere geeignete Weise bekannt gemacht.

## **9 Konstituierung**

Der Stiftungsrat konstituiert sich selber. Er bestimmt in der ersten Sitzung der Amtsperiode aus seiner Mitte den Präsidenten und den Vizepräsidenten. Ist der Präsident Arbeitgebervertreter, so muss der Vizepräsident Arbeitnehmervertreter sein.

## **10 Amtsperiode und Wiederwahl**

10.1 Die Amtsperiode beginnt jeweils am 1. Juni und dauert vier Jahre. Vor Ablauf der Amtsperiode sind rechtzeitig Neuwahlen anzusetzen.

10.2 Mitglieder des Stiftungsrates dürfen sich zweimal zur Wiederwahl stellen. Die maximale Amtsdauer beträgt 12 Jahre.

## **11 Entschädigung**

Mitglieder des Stiftungsrates werden mit einer Pauschale pro Sitzung entschädigt. Allfällige Spesen werden vergütet. Der Stiftungsrat erlässt ein separates Entschädigungsreglement.

## **12 Ausscheiden aus dem Stiftungsrat**

- 12.1 Ein Arbeitgebervertreter scheidet aus dem Stiftungsrat aus, sobald die erforderliche enge Verbindung zu einem angeschlossenen Mitglied wegfällt oder wenn das angeschlossene Mitglied aus der Stiftung austritt. Es ist ein Ersatz zu bestimmen (Ziffer 6).
- 12.2 Ein Arbeitnehmervertreter scheidet aus dem Stiftungsrat aus, sobald das Arbeitsverhältnis mit einem angeschlossenen Mitglied aufgelöst ist oder wenn das angeschlossene Mitglied aus der Stiftung austritt. Es rückt der Ersatz gemäss Ziffer 5.2 nach. Falls kein Ersatz gegeben ist, ist die Wahl eines neuen Mitglieds gemäss Ziffer 5 bis 7 erforderlich.

## **13 Inkrafttreten und Änderungen**

- 13.1 Das vorliegende Reglement tritt rückwirkend per 1.1.2020 in Kraft und ersetzt sämtliche bisherigen Bestimmungen im Zusammenhang mit der Wahl und Zusammensetzung des Stiftungsrates.
- 13.2 Es kann jederzeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften vom Stiftungsrat geändert werden.

Münchenbuchsee, 16. November 2020

### **panvica Pensionskasse**

(vormals PANVICApus Vorsorgestiftung)

...

Präsident des Stiftungsrates

...

Vizepräsident des Stiftungsrates